

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 10 002 832
Studiengang: Lied/Oratorium/Konzert (LOK), M.Mus.
Hochschule: Universität der Künste Berlin
Studienort/e: Berlin
Akkreditierungsfrist: 01.10.2019 - 30.09.2027

Entscheidung

Die Akkreditierung wurde unter folgender Auflage/folgenden Auflagen erteilt:

Der Bearbeitungsumfang der schriftlichen Abschlussarbeit bzw. des Abschlussprojekts muss durch Zuordnung von ECTS-Punkten für das Abschlusskonzert an geeigneter Stelle ausgewiesen werden (§ 8 BlnStudAkkV).

Der Akkreditierungsrat hat dazu folgenden Beschluss getroffen:

Zum Antrag auf Fristverlängerung:

Die Frist zum Nachweis der Auflagenumsetzung wird gemäß § 27 Abs. 2 BlnStudAkkV in Verbindung mit dem Vorstandsbeschluss vom 10.03.2020 zu den Auswirkungen der Covid-19-Pandemie einmalig um sechs Monate bis zum 09.09.2021 verlängert.

Zur Aufлагenerfüllung:

Die Auflage ist erfüllt.

Begründung

Zum Antrag auf Fristverlängerung:

Die Hochschule beantragt eine Verlängerung der Frist für die Erfüllung der Auflagen in dem Studiengangsbündel "Gesang/Musiktheater (B.A.), Oper (M.A.), Lied/Oratorium/Konzert (M.Mus.), Solorepetition (M.A.)" um sechs Monate. Die Hochschule macht geltend, dass sie die gesetzte Frist bis zum 09.03.2021 aufgrund der erheblichen Einschränkungen durch die Covid-19-Pandemie leider nicht einhalten kann. Die in ihrem frsritgerecht eingereichten Antrag vorgetragenen Gründe sind stichhaltig und nachvollziehbar, so dass dem Antrag stattgegeben werden kann.

Zur Aufлагenerfüllung:

In der Studienordnung wurde im studienabschließenden „Modul 2: Kernfach Reife“ ein Masterprojekt im Umfang von 15 ECTS-Punkten ausgewiesen.

Das Masterprojekt besteht aus einem Öffentlichen Liederabend mit einer musikalischen Dauer von mindestens 60 Minuten, der auswendig vorzutragen ist. Bei atonalen bis experimentellen Werken kann die Verwendung von Noten zugelassen werden, dies ist beim Prüfungsausschuss 14 Tage vor der Aufführung zu beantragen.

Bestandteil der Prüfung ist die Gestaltung eines dazugehörigen Programmheftes, das neben dem Programm und ggf. den Textübersetzungen auch selbstverfasste Texte über Programmgestaltung, Werke und Komponist*innen enthalten soll.

In der Prüfungsordnung wurde § 18 Absatz 1 entsprechend geändert⁵, und die §§ 4, 8, 11, 17 wurden auf das Masterprojekt bezogen angepasst. Der Akademische Senat hat in seiner Sitzung am 07.07.2021 die Neufassung der Studienordnung und der Prüfungsordnung zustimmend zur Kenntnis genommen.

